Zu § 67

1. Die Kasse muss sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und der Vorschüsse bemühen.

2. Für die durchlaufenden Gelder und fremden Mittel (§ 87 Nrn. 9 und 13) soll das Verwahrbuch so gegliedert werden, dass sich Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Stellen, mit denen abzurechnen ist, jeweils leicht zusammenfassen lassen.